



Anmerkungen bzw. Ausfüllhilfen für die neuen Deckblätter Plan bzw. Protokoll bzw. das Protokoll über die Kennzeichnung der Grenzen für durch das Land OÖ beauftragte Katastervermessungen

Aufgrund des neuen Corporate Design des Landes Oberösterreich war eine Anpassung des Plandeckblattes, des Deckblattes des Protokolls sowie des Protokolls über die Kennzeichnung der Grenzen notwendig. Darüber hinaus wird diese Gelegenheit genutzt, um auf vorkommende Fragen bezüglich der Gestaltung von Katasterplänen im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung einzugehen:

- Die **Anlagenbezeichnung** (z.B. L1501 Altenberger Straße), die Kilometerangaben und die Baulosbezeichnung sowie die Stamm-GZ werden durch den Auftraggeber vorgegeben. Generell sind Abkürzungen wenn möglich zu vermeiden (z.B. nicht GW XXX sondern Güterweg XXX oder Gehweg XXX).
- Die korrekte Schreibweise des Planverfassers lautet: **Amt der Oö. Landesregierung**
- Eine **Geschäftszahl** setzt sich zusammen aus
 - Straßennummer bzw. Güterwegnummer - laufende Nummer / Jahr (z.B. 1501-70/20 oder 6599-4/21)
 - handelt es sich um keine Landesstraße oder einen Güterweg (also beispielsweise Gewässer, Gemeindestraße, Landesimmobilie, ...) so wird anstelle der Straßennummer eine landesinterne Kurzbezeichnung verwendet (z.B. CU-328/20, DA-36/21)
 - Erstreckt sich ein Plan über **mehrere Katastralgemeinden**, so ist **in jeder KG die GZ ident**. Die Dateinamen (.PDF) müssen sich jedoch unterscheiden (z.B. 132-10e/20_45601.pdf und 132-10e/20_45616.pdf).
 - Eine der Teilung vorausgehende **Flächenberichtigung** erhält ebenfalls die gleiche GZ und wird nur im Dateinamen unterschieden (z.B. 132-10e/20_45616_Flaechenberichtigung.pdf)
Eine Flächenberichtigung gleichzeitig mit einer Mappenberichtigung wird ohnehin im dortigen Mappenberichtigungsplan integriert.
 - Bei **Verbesserungsaufträgen** wird beim verbesserten Planexemplar nur das Plandatum (meist nur auf dem Deckblatt) geändert, die GZ bleibt gleich (Erleichterung bei strukturierten Dokumenten).



- Die **Kilometer** sind jeweils mit Kleinbuchstaben (km) sowie die Zahlenangaben auf 3 Nachkommastellen (z.B. **km 3,370 – km 5,550**) anzuführen.
- Die Planart ist entsprechend anzugeben:
 - **Katasterschlussvermessung** (nach Bau, bei Vermessungen für Verbücherungen gem. §15 LiegTeilG) – Verwendung der Stamm-GZ (z.B. 1501-70/20)
 - **Teilungsplan** (sonstige Teilungspläne, die nicht nach §15 LiegTeilG verbüchert werden) – Verwendung der Stamm-GZ (z.B. 1501-70/20)
 - **Mappenberichtigung** (als unmittelbarer Vorläufer einer Katasterschlussvermessung oder eines Teilungsplanes) – Verwendung der Stamm-GZ ergänzt um M (z.B. 1501-70/20M)
 - **Katasterbestandsaufnahme** (vor Bau, Grenzsicherungen und Mappenberichtigung ohne unmittelbar nachfolgende Katasterschlussvermessung oder Teilungsplan) – Verwendung der Stamm-GZ (z.B. 1501-70/20)
 - **Qualitätsverbesserung** – als unmittelbarer Vorläufer eines anderen Folgeplanes: Verwendung der Stamm-GZ ergänzt um Q (z.B. 1501-70/20Q)
Wird nur eine Qualitätsverbesserung allein (ohne weitere Folgepläne) beauftragt, so ist die Stamm-GZ ohne Zusatz Q zu verwenden.
 - **Zusatzpläne**, zusätzliche Teilungspläne als Folgepläne einer Katasterschlussvermessung – Verwendung der Stamm-GZ ergänzt um A, B, ... (z.B. 1501-70/20A, 1501-70/20B, ...)
 - **Servitutsplan** – Verwendung der Stamm-GZ ergänzt um S (z.B. 1501-70/20S)

Bei den **Einladungen** zur Grenzverhandlung durch den Auftragnehmer an die betroffenen Eigentümer soll darauf hingewiesen werden, dass diese im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung stattfindet. Des Weiteren ist als Beiblatt oder im unteren Abschnitt der Einladung eine Vollmacht (Möglichkeit und Ermächtigung zur Vertretung bei der Grenzverhandlung) an die betroffenen Eigentümer mitzusenden.

Wesentliche unveränderte Grenzpunkte (z.B. Anziehungspunkte etc.) sind nach Vorgaben des Auftraggebers vor der Grenzverhandlung abzustecken.

Zur **Grenzbegehung** sind vom Auftragnehmer

- ein Auszug aus der Katastralmappe (Begehungsplan)
- das vorausgefüllte Protokoll über die Kennzeichnung der Grenzen (Zustimmungserklärung – siehe auch Beispiel)
- sowie die erhobenen Planurkunden (die bei Bedarf vorgehalten werden) mitzubringen.

Die **Lieferung** (bevorzugt strukturierte Dokumente) umfasst

- die **digitalen Planexemplare** gem. VermG und VermV (gegebenenfalls samt .csv-Datei),
- das **ausgefüllte Deckblatt für das Protokoll** sowie
- die originale **Handskizze**, die bei der Grenzverhandlung vom beauftragten IKV gemäß der Grenzverhandlung zu erstellen ist.
- die **Liste der vorgehaltenen Behelfe**
- Bei strukturierten Dokumenten ist auch das **Prüfprotokoll** (pdfasigcheckexternstp@bev.gv.at) zu liefern.

Auf den folgenden Blättern wird die Befüllung dieser Unterlagen kurz näher erläutert.

Deckblatt Plan



LAND
OBERÖSTERREICH

Korrekte Anlagenbezeichnung
Kilometer exakt in diesem Format anführen!
Korrektes Baulos
Planart
Generell Abkürzungen vermeiden!

L1501 Altenberger Straße
km 3,370 – km 5,550
Gehweg Stöger/Panholzer

Katasterschlussvermessung

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Straßenbau und Verkehr Geoinformation und Liegenschaft Vermessung und Fernerkundung 4021 Linz - Bahnhofplatz 1		KG-Nr.: 45627 KG-Name: Katzgraben Ortsgemeinde: Altenberg bei Linz Ger.Bez.: Urfahr Verm.-Amt: Linz			
GZ: 1501-70/20					
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur					
Messdatum:	12.12.2020	DI XXX	Plandatum:	14.03.2021	DI XXX
Für die Richtigkeit der vermessungstechnischen Planerstellung und den Planinhalt laut Grenzverhandlung: Plan erstellt von: DI XXX GZ.: 10033/21		Die Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen entspricht den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Dieser Plan wurde im amtlichen Wirkungsbereich gem. §1(1) 3. Liegenschaftsteilungsgesetz verfasst. Version 2021.1			

Kurze Endkontrolle der restlichen Parameter!

IKV und GZ. IKV bitte ausfüllen!



Deckblatt Protokoll



Identische Kontrollen wie
beim Plandeckblatt

L1501 Altenberger Straße
km 3,370 – km 5,550
Gehweg Stöger/Panholzer

Protokoll

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Straßenbau und Verkehr Geoinformation und Liegenschaft Vermessung und Fernerkundung 4021 Linz · Bahnhofplatz 1	KG-Nr.: 45627 KG-Name: Katzgraben Ortsgemeinde: Altenberg bei Linz Ger.Bez.: Urfahr Verm.-Amt: Linz
GZ: 1501-70/20	
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur	
Verhandlungsdatum:	04.03.2020
Version 2021.1	



Protokoll Kennzeichnung Grenzen

Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion Straßenbau und Verkehr
 Abteilung Geoinformation und Liegenschaft
 Vermessung und Fernerkundung
 4021 Linz • Bahnhofplatz 1

GeoL-AB GZ.: 126-147b/20
 KG Name: Riedl
 KG Nummer: 45638
 Vermessungsamt: Linz

Bitte befüllen
GZ und Metadaten

Bitte Datum der
Grenzverhandlung
einfügen



Seite 1

Riedl, am 04.03.2020

Protokoll über die Kennzeichnung der Grenzen

Die gefertigten EigentümerInnen haben die Kennzeichnung der Grenzen des gegenständlichen Bauloses der B126 Leonfeldener Straße in der Natur zur Kenntnis genommen und stimmen dem festgelegten Grenzverlauf zu. (Abstoßende) Eigentums Grenzen wurden einvernehmlich, wenn erforderlich durch Verwendung vorhandener Planurkunden, festgelegt und gekennzeichnet.

Die gefertigten EigentümerInnen erklären, dass hinsichtlich des Grenzverlaufes Einigkeit besteht und dieser seit der letzten Vermessung unverändert geblieben ist oder kein anderer Grenzverlauf bekannt ist. Einer allfälligen Mappen- und/oder Flächenberechtigung wird zugestimmt.

Die gefertigten EigentümerInnen erklären ihre Zustimmung gemäß §43 Abs. 6 Vermessungsgesetz zur Umwandlung des festgelegten Grenzverlaufes in den Grenzkataster und dessen Rechtsverbindlichkeit gemäß § 49 und § 50 Vermessungsgesetz.

KG	EZ	Gst.Nr.	Name und Anschrift des Eigentümers	Unterschrift	nachträgl. eingeholt
«KG»	«EZ»	«GstNr»	«Adresse»		Anmerkung

Anlagenname

Die Unterschriften wurden in Vollmacht der (Mit-)Eigentümer geleistet. *

Gemäß § 43 Abs. 6 Vermessungsgesetz wird erklärt, dass für die mit Nr.: bis Nr.: bezeichneten Eigentümer die Unterschriften nicht zu erlangen waren.



Version 2021.1